VERORDNUNG (EWG) Nr. 1877/74 DES RATES

vom 15. Juli 1974

über die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1532/74 (2), insbesondere auf Atikel 24 Absätze 2 und 3,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Festsetzung des Preises für den Alkohol, der im Rahmen der in Artikel 24 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Verpflichtung zur Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung an die Interventionsstellen geliefert wird, und des Höchstbetrags für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, an den diesen Stellen entstehenden Kosten hängt eng mit der Festsetzung des Orientierungspreises zusammen ; es empfiehlt sich daher, für diese Vorgänge die gleichen Zeiträume und Fristen zu wählen.

Die von den Mitgliedstaaten bestimmten Interventionsstellen müssen den ihnen im Rahmen der Verpflichtung zur Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gelieferten Alkohol zu einem Preis kaufen, der sicherstellt, daß der zur Destillation verpflichtete Erzeuger gegenüber dem davon befreiten Erzeuger nicht benachteiligt wird.

Da der Markt für Äthylalkohol auf Gemeinschaftsebene nicht organisiert ist, kann es vorkommen, daß die mit der Vermarktung dieses Alkohols betrauten Interventionsstellen diesen Alkohol unter dem Einkaufspreis verkaufen müssen ; in einem solchen Fall muß der Unterschied zwischen dem Einkaufspreis und dem Verkaufspreis für diesen Alkohol in den Grenzen eines Höchstbetrags zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds, Abteilung Garantie, gehen können, wobei dessen Beteiligung jedoch diesen Unterschied nicht überschreiten darf.

Gemäß Artikel 24 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 kann der Erzeuger von der Verpflichtung zur Lieferung von Alkohol freigestellt werden, wenn er Branntwein herstellt ; ferner ist nach Absatz 2 Unterabsatz 1 dieses Artikels in Ermangelung von Traubentrester oder Weintrub die Destillation von Wein möglich ; es ist daher folgerichtig, die Herstellung sowohl von Branntwein aus Wein als auch von Tresterbranntwein zu erlauben.

Bei Herstellung von Branntwein kann der Erzeuger nur für die darin enthaltene Alkoholmenge von der Verpflichtung zur Lieferung von Alkohol befreit werden.

Um die Herstellung von Branntwein minderer Qualität zu verhüten, muß in Ermangelung einschlägiger gemeinschaftlicher Grundsätze verlangt werden, daß der hergestellte Branntwein den geltenden einzelstaatlichen Vorschriften entspricht ; um die Einhaltung dieser Vorschriften zu gewährleisten, ist die Möglichkeit einer Kontrolle vorzusehen.

Gemäß Artikel 24 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 können bestimmte Produktionsgebiete von der Verpflichtung zur Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung befreit werden ; in Deutschland und Luxemburg enthalten Traubentrester und Weintrub im allgemeinen wenig Alkohol, so daß dessen Gewinnung zu hohe Kosten bereiten würde ; es empfiehlt sich daher, vorzusehen, daß die Erzeuger dieser Gebiete zur Destillation von Traubentrester und Weintrub nicht verpflichtet sind, die Verbote in Artikel 24 Absatz 1 der genannten Verordnung jedoch auch für sie aufrechterhalten werden.

Die Verpflichtung zur Destillation wäre für den Einzelerzeuger, der nur eine geringe Weinmenge erzielt, eine erhebliche Belastung ; aus dieser Verpflichtung würden ihm für den Transport von Traubentrester und Weintrub Kosten erwachsen, die in keinem Verhältnis zu den Einnahmen aus dem dadurch gewonnenen Alkohol stünden ; daher sollte auch dieser Erzeuger von der Verpflichtung zur Destillation unter Aufrechterhaltung der im vorhergehenden Erwägungsgrund genannten Verbote befreit werden ; einige dieser Kleinerzeuger pflegen jedoch ihren Traubentrester und Weintrub zu destillieren, und es empfiehlt sich, ihnen zu gestatten, diese Gepflogenheit beizubehalten ; daher müssen sie die Möglichkeit haben, auf den Vorteil der Befreiung zu verzichten, und in diesem Fall in jeder Hinsicht den von der Verpflichtung nicht befreiten Erzeugern gleichgestellt werden ; um eine zu große Unregelmäßigkeit in den Alkohollieferungen an die Interventionsstellen zu vermeiden, ist es angebracht, daß die Einzelerzeuger, die auf den Vorteil der Befreiung verzichten, sich verpflichten, diesen Verzicht bis zum Ende der Geltungsdauer dieser Verordnung aufrechtzuerhalten.

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 166 vom 21. 6. 1974, S. 1.

Der von den Erzeugern für die Önozyaninherstellung abgelieferte Traubentrester ist im allgemeinen nicht vergoren ; die Behandlung der Traubentrester bei der Önozyaninextraktion macht diese für eine spätere Gärung und Destillation ungeeignet ; es empfiehlt sich daher, die betreffenden Erzeuger nach Maßgabe ihrer Traubentrestererzeugung freizustellen ; da eine genaue Ermittlung hierbei jedoch nicht möglich ist, ist es in diesem Fall vorzuziehen, eine pauschale Herabsetzung des allgemeinen Satzes vorzusehen.

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2680/72 (2), wird für jeden Qualitätswein b. A. ein Hektarertrag festgesetzt, wodurch die Einhaltung des Verbots, Weintrub zu pressen und Traubentrester vollständig auszupressen, erleichtert wird ; ferner enthalten Weintrub und Traubentrester bestimmter Qualitätsweine b.A. wenig Alkohol, so daß es sich als zweckmäßig erweist, auf diese Erzeugnisse einen herabgesetzten Satz anwenden zu können.

Die Verpflichtung zur Destillation stellt für Erzeuger, deren Rebfläche auf kleinen Inseln liegt und die nicht über geeignete Verkehrsverbindungen verfügen, einen erheblichen Zwang dar. Diese Verpflichtung würde für den Transport der unter die Destillationspflicht fallenden Erzeugnisse Kosten verursachen, die den Erlös des dabei gewonnenen Alkohols überstiegen. Daher sollten auch die Erzeuger, deren Rebfläche auf diesen Inseln liegt, von der Verpflichtung zur Destillation freigestellt werden, wobei die in Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 aufgeführten Verbote anwendbar blieben.

Auf die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung sollten auch die in der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (3) enthaltenen Vorschriften über die Finanzierung der Interventionen Anwendung finden.

Es erscheint angebracht, die Anwendung dieser Verordnung zeitlich zu begrenzen, damit der weiteren Entwicklung der Lage auf diesem Gebiet Rechnung getragen werden kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der dem Erzeuger für den an die Interventionsstellen gelieferten Alkohol zu zahlende Preis — im folgenden „Ankaufspreis" genannt — und der Höchstbetrag für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, an den diesen Stellen entstehenden Kosten werden jedes Jahr vor dem 1. August für das folgende Weinwirtschaftsjahr festgelegt.

Artikel 2

(1) Der Ankaufspreis wird so festgesetzt, daß er dem Erzeuger, der die Nebenerzeugnisse seiner Weinbereitung destilliert oder destillieren läßt, ein ähnliches Einkommen sichert wie im Fall der Freistellung von der in Artikel 24 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Verpflichtung zur Destillation.

(2) Der Ankaufspreis wird für 1 Hektoliter je Grad Alkohol festgesetzt. Er wird auf die Nettoware ab Brennerei, frei Transportmittel nach Wahl der Interventionsstelle angewandt.

Der vorhandene Alkoholgehalt der bei der Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung anfallenden Erzeugnisse, die der Interventionsstelle geliefert werden, darf nicht unter 52° liegen.

Artikel 3

Der Höchstbetrag für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, wird für 1 Hektoliter je Grad Alkohol festgesetzt.

Artikel 4

(1) Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, erfolgt im Rahmen des nach Artikel 1 festgelegten Höchstbetrags nur insoweit, als im Laufe eines bestimmten Haushaltsjahres die Gesamtausgaben einer Interventionsstelle für den Ankauf des bei der Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gewonnenen Alkohols höher liegen als die Einnahmen aus den Verkäufen dieses Alkohols.

(2) Liegt die in Absatz 1 genannte Differenz unter dem mit den verkauften Mengen multiplizierten Höchstbetrag, so entspricht die Beteiligung dieser Differenz.

Artikel 5

(1) Die Erzeuger können die Verpflichtung zur Destillation ganz oder teilweise dadurch erfüllen, daß sie Tresterbranntwein oder Branntwein aus Wein aus ihren eigenen Erzeugnissen herstellen oder herstellen lassen.

(2) Die im Branntwein enthaltene Alkoholmenge — ausgedrückt in reinem Alkohol — wird von der Alkoholmenge abgezogen, die gemäß Artikel 24 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 geliefert werden muß.

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 20.
(2) ABl. Nr. L 289 vom 27. 12. 1972, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

(3) Eine Branntweinherstellung im Sinne des Absatzes 1 liegt nur vor,

a) wenn die Qualität des hergestellten Branntweins den einschlägigen einzelstaatlichen Vorschriften entspricht; der Erzeuger oder Brenner hat der zuständigen Stelle den Nachweis dafür zu erbringen;

b) wenn sie unter Kontrolle der zuständigen Stelle erfolgt; der Erzeuger und der Brenner sind verpflichtet, diese Kontrolle jederzeit während der Destillation zu ermöglichen.

Artikel 6

Von der Verpflichtung zur Destillation sind die Erzeuger befreit, deren Rebfläche in der Weinbauzone A oder dem in Deutschland gelegenen Teil der Weinbauzone B liegt.

Artikel 7

(1) Von der Verpflichtung zur Destillation sind Einzelerzeuger befreit, die im Laufe eines Weinwirtschaftsjahres nicht mehr als 30 hl Wein erzeugen.

Diese Erzeuger können jedoch auf die Befreiung verzichten. Dieser Verzicht verpflichtet sie für den Zeitraum, der am Tag des Verzichts beginnt und mit dem Ende der Geltungsdauer dieser Verordnung endet.

(2) Für Erzeuger, die ihren Traubentrester für die Herstellung von Önozyanin abliefern, kann ein ermäßigter Satz festgesetzt werden.

(3) Ermäßigte Sätze können für Erzeuger gewisser Qualitätsweine b.A. für denjenigen Teil ihrer Ernte festgesetzt werden, für den dieser Begriff in Anspruch genommen werden kann.

Artikel 8

Von der Verpflichtung zur Destillation sind die Erzeuger befreit, deren Rebfläche auf den italienischen Inseln mit Ausnahme von Sizilien und Sardinien liegt.

Artikel 9

Artikel 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 sind auf die in dieser Verordnung vorgesehene Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, anwendbar.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für die Weinwirtschaftsjahre 1974/1975, 1975/1976 und 1976/1977.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juli 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Christian BONNET